

GEWALTSCHUTZKONZEPT

Konzept zum Schutz von Kindern vor Gewalt



Einrichtung:

Städtischer Kindergarten St. Martin

Am Maxenbuck 28, 78234 Engen

Leitung: Bianca Bohnert

Telefon: 07733/8833

E-Mail: kiga-stmartin-engen@t-online.de

Träger:

Stadtverwaltung Engen

Hauptstraße 11, 78234 Engen

Kindergartenverwaltung: Heike Kunle

Telefon: 07733/502248

E-Mail: HKunle@engen.de

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild
2. Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag
3. Verhaltensampel
4. Risikoanalyse
5. Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten
6. Meldepflichtige Ereignisse bei Vorfällen gemäß § 47 SGB VIII
7. Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf Vorfälle gemäß § 47 SGB VIII
8. Gewichtige Anhaltspunkte bzgl. der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII
9. Leitfaden zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
10. Prävention
11. Rehabilitation
12. Qualitätssicherung
13. Kooperationspartner
14. Anlage

1. Leitbild

Das Leitbild unserer Einrichtung soll eine Grundorientierung geben. Bei uns steht das Kind im Mittelpunkt, wodurch das Thema des Kinderschutzes in der täglichen Arbeit eine essentielle Rolle spielt.

Wir nehmen Kinder als einzigartige Persönlichkeiten an, die ihre individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten in die Gemeinschaft einbringen. Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der Mensch, dem wir mit Respekt begegnen. Bildung ist mehr als Wissen, denn im Mittelpunkt der kindlichen Entwicklung stehen Neugier, kreativer Umgang mit Herausforderungen, Freude am Lernen und Kontakt mit der Umwelt. Dafür schaffen wir Geborgenheit und Sicherheit durch verlässliche und beständige Bezugspersonen und bieten immer neue Anregungen und Herausforderungen.

Sehr wichtig ist uns ein wertschätzendes Miteinander, Offenheit und Ehrlichkeit mit der Basis von Vertrauen. Die Kinder sollen ihre individuelle Persönlichkeit entfalten können. Eine gewaltfreie Konfliktlösung ist Grundvoraussetzung in unserem pädagogischen Alltag, außerdem schafft sie eine behutsame und liebevolle Atmosphäre und gibt Geborgenheit und Sicherheit.

In unserem Kindergarten schaffen wir Orte und Möglichkeiten, in denen Kinder zu eigenverantwortlichen, fröhlichen und kompetenten Persönlichkeiten heranwachsen. Dies ist unser pädagogischer Anspruch. Die Kinder werden darin bestärkt, ihre Gefühle zu vermitteln und individuelle Grenzen zu setzen, um ihre Intimsphäre zu wahren und eine eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Jedes Kind hat das Recht „nein“ zu sagen. Die Kinder werden von uns ermutigt, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu äußern. Dabei nehmen wir auch die Eltern und Sorgeberechtigten mit, informieren und begleiten sie. Die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem pädagogischen Team prägt eine gelingende Bildungsarbeit. Die Erziehungsberechtigten finden in uns kompetente Erziehungspartner und erleben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit durch aufmerksames und freundliches Fachpersonal, dass den Eltern unterstützend und beratend zur Seite steht.

Die Reflexion des eigenen Handelns und das Fördern einer positiven sowie konstruktiven Fehler- und Feedbackkultur zwischen den Fachkräften, sehen wir als unerlässlich an. Es ist uns besonders wichtig, dass jedes Kind sich traut, Grenzen zu setzen und dass diese von anderen respektiert werden. Auch unsere Präventionsverantwortung ist uns sehr bewusst. Hierzu sind regelmäßige Überprüfungen und Reflexionen notwendig, um Risiken von jeglicher Gewalt in unserem Kindergarten zu senken und ggf. dem Träger Risikofaktoren z.B. bauliche oder materielle Gefahren, die von unserer Seite nicht beseitigt werden können mitzuteilen, um den Schutz der Kinder zu erhöhen und weiterhin zu gewährleisten.

2. Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag

Der Begriff „Kindeswohl“ ist unbestimmter Rechtsbegriff, der sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern und Jugendlichen orientiert. In §1666 BGB wird beschrieben, wann das Kindeswohl in der Familie oder einer Institution nicht gewährleistet werden kann oder gefährdet wird.

Im Folgenden werden gesetzliche Grundlagen benannt, durch die der Schutz der Kinder gewährleistet werden soll:

Bürgerliches Gesetzbuch BGB

- §1666: gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- §1666a: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

UN Kinderrechtskonvention

- Die vier Grundprinzipien der UN Kinderrechtskonvention sind: Diskriminierungsverbot, der Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie das Recht auf Beteiligung. Diese Prinzipien sind essenziell für die Auslegung und Anwendung der gesamten Konvention

Grundgesetz GG

- Artikel 1 die Würde des Menschen ist unantastbar
- Artikel 2 Ab. 1-2 Recht auf frei Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- Artikel 3 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich
- Artikel 4 Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
- Artikel 5 Freiheit der Meinung, der Information und der Presse
- Artikel 6 Abs. 2-5 Schutz familiärer Beziehungen und Pflicht des Staates zu besonderer Rücksichtnahme

KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

- §1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- §2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote
- §3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen
- §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfe

- §1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- §8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- §42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt
- §47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

- In den §§45-99 werden u.a. folgende Punkte geregelt:
Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung, verpflichtendes Führungszeugnis, kontinuierliche Qualitätsentwicklung, strukturelle Zusammenarbeit und der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Strafgesetzbuch- Auflistung der Straftatbestände, auf die ein Verhaltenskodex Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 173 Beischlaf zwischen Verwandten
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- § 240 Nötigung

3. Verhaltensampel

Die Verhaltensampel dient als Wegweiser in der pädagogischen Arbeit. Hierbei ist es wichtig, sich im Team auszutauschen und zu diskutieren, was im Alltag umsetzbar bzw. tragbar ist.

Der Verhaltenskodex stellt die Frage nach Grenzen in den Mittelpunkt und gibt einen Ausdruck der fachlichen sowie moralischen Grundhaltung der Einrichtung.

Die folgende Verhaltensampel ist in verschiedene Ebenen aufgeteilt (Fachkraft – Kind, Kind zu Kind und Fachkraft zu Fachkraft.). In jeder Ebene können ganz individuelle und unterschiedliche Situationen entstehen.

Wichtig bei der Erstellung jeder Ebene ist es zu hinterfragen: Wann ist das Verhalten pädagogisch wertvoll (grün), welches Verhalten ist kritisch zu betrachten, kann im Alltag jedoch passieren (gelb), Welche Situationen bzw. Verhaltensweisen sind unpädagogisch oder sogar strafbar (rot)?

Sollte eine Erzieherin Verhalten zeigen, welches sich im gelben Bereich befindet, so wird dies mit der Erzieherin im Gespräch je nach Situation mit der/den entsprechenden KollegInnen besprochen. Die Leitung wird darüber ebenfalls informiert. Im Austausch wird geprüft, ob diese Situation hätte vermieden werden können.

Sollte eine Situation geschehen, die in den roten Verhaltensbereich fällt, so muss unverzüglich die Leitung oder stellv. Leitung informiert werden. Diese entscheidet dann über das weitere Vorgehen siehe Handlungsabläufe/Vorgehensweise zu §47.

Bei Verhaltensverstößen unter Kindern im gelben oder roten Bereich entscheidet die Erzieherin je nach Situation, ob dies mit dem Kind alleine besprochen wird, oder mit anderen betreffenden Kindern in der Kleingruppe oder in der Gesamtgruppe.

Verhaltensampel Fachkraft / Kinder

Grüner Bereich	Gelber Bereich	Roter Bereich
<ul style="list-style-type: none"> • Aufmerksam zuhören • Hilfe zur Selbsthilfe geben (Hilf mir es selbst zu tun) • Grenzen aufzeigen • Konsequent sein • Sich regelkonform verhalten • Bedürfnis der Kinder nach Körperkontakt wahrnehmen und nachkommen • Grenzen des Kindes wahrnehmen und beachten (z.B. Kind möchte nicht in Arm genommen werden) • Kinder trösten • Kinder loben • Die Gefühle der Kinder ernst nehmen • Altersgerechte Aufklärung geben (Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigen) • Angemessene Unterstützung nach Alter/Entwicklungsstand bei Körperpflege (bsp. Toilettengang, Anziehen, ...) • Professionelles Wickeln • Altersentsprechende Aufklärung geben • Gemeinsam Spielen • Wertschätzender Umgang mit Kindern und Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • Jemanden ausschließen • Sich nicht an Absprachen halten • Regeln willkürlich ändern • Informationen / Anweisungen durch den ganzen Gruppenraum schreien • Kinder überfordern • Kinder herum kommandieren • Sich immer nur bestimmten Kindern zuwenden • Nicht ausreden lassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Negative Seiten des Kindes hervorheben/bloßstellen • Diskriminieren • Beschimpfen • Abwertende Bemerkungen machen z.B. über Aussehen, Gewicht,... • Auslachen • Angst machen / bedrohen • Ausnutzung des Machtgefälles • Schlechte Laune / Wut an Kindern auslassen • Lügen • Beleidigen • Einsperren • Zwingen z.B. zum Essen • Anspucken • Schütteln / Rütteln • Schlagen • Grenzen des Kindes missachten z.B. weitermachen, wenn ein Kind „Nein“/ „Stopp“ sagt. • Kinder bestrafen (ohne Zusammenhang zur Situation – willkürlich) • Kinder alleine vor die Tür setzen/stellen • Aufsichtspflicht verletzen

<ul style="list-style-type: none">• Eigene Fehler eingestehen und sich ggf. entschuldigen• Verlässliche Strukturen geben• Andere Kulturen respektieren		<ul style="list-style-type: none">• Intimbereich berühren (außer zur üblichen Unterstützung der Ausscheidungsautonomie)• Kindern bei Bedarf keine Intimsphäre zugestehen• Zum Körperkontakt nötigen• Kinder küssen• Unangemessene Kleidung tragen• Fotos von Kindern im Internet veröffentlichen ohne dienstlichen Hintergrund z.B. Veröffentlichung Artikel). Es dürfen auch keine Nacktfotos von Kindern oder Fotos auf privaten Handys der Erzieher gemacht werden.
--	--	---

Verhaltensampel Kinder / Kinder

Grüner Bereich	Gelber Bereich	Roter Bereich
<ul style="list-style-type: none"> • Sich gegenseitig helfen / unterstützen • Sich zurückziehen / alleine spielen dürfen • Wertschätzender Umgang • Sich entschuldigen – Entschuldigungen annehmen • Sich gegenseitig verzeihen • Konflikte verbal lösen • „Nein“ sagen und dieses akzeptieren • Rangeln im Sinne der Kräftemessung (mit klaren Regeln und Absprachen und in Begleitung einer Fachkraft) • Körperkontakt zwischen Kindern zulassen, wen dies für beide Kinder angenehm bzw. erwünscht wird 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzen („Du darfst nicht mitspielen, du bist nicht mehr mein Freund“) • Streit nonverbal (körperlich) austragen • Dinge vom Anderen mutwillig zerstören, kaputt machen (z.B. Bauwerke, gemalte Bilder, Gebasteltes,...) • Meinungsänderung des Anderen nicht wahrnehmen/akzeptieren („Ich möchte das jetzt nicht mehr“) • Gegenstände von anderen Kindern verstecken oder mit nach Hause nehmen • Gegenstände / Spielsachen heimlich einstecken und mit nach Hause nehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schlagen • Schubsen • Kratzen • Beißen • Anspucken • Beschimpfen • Bedrohen • Einsperren • Angst machen • Auslachen • Verletzen oder weh tun • „Stopp“ oder „Nein“ nicht akzeptieren • Sich gegen ein Kind verbünden • Küssen auf den Mund • Gegenstände/Körperteile (Penis, Finger, Stifte,...) in Körperöffnungen einführen • Körperberührungen gegen den Willen ausführen (anfassen, umarmen,...)

Verhaltensampel Fachkraft / Fachkraft

Grüner Bereich	Gelber Bereich	Roter Bereich
<ul style="list-style-type: none"> • Zuverlässig sein • Sich an Regeln / Absprachen halten • Wertschätzender Umgang • Sich gegenseitig helfen / unterstützen • Konstruktiver Umgang mit Kritik / Austausch • Tolerant sein (Rücksichtnahme) • Strukturiertes Arbeiten • Ressourcenorientiertes Arbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Neid • Konkurrenzdenken • Nachtragendes Verhalten • Als ungerecht empfundene Arbeitsteilung • Überlagerung des professionellen Verhaltens durch Privatleben • Stressbedingte Überreaktion (Laut werden, unangemessener Ton, Dinge vergessen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gegeneinander arbeiten • Gegeneinander ausspielen • Grüppchenbildung • Mobbing • Lästern • Üble Nachrede • Anschreien • Ignorieren • Zurechtweisen/Korrigieren vor Außenstehenden (Eltern, Kinder, Besucher) • Machtmissbrauch • Frust / Schlechte Laune an anderen auslassen

4. Risikoanalyse

Raum/-skizze	Risikobereich(e)	1 zu 1 oder Kleingruppenrisiken	Anmerkungen/Risikovermeidung
Eingangsbereich grüne Gruppe	In der Bring- und Abholzeit, kann jeder die Einrichtung betreten, ohne dass dies von den Erziehern bemerkt wird.	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	Kinder sind in dieser Zeit im Gruppenzimmer _____ _____ _____ _____ _____
Gruppenraum grüne Gruppe: Höhle zum Verstecken	In der Höhle hat man keine Einsicht, was Kinder dort machen, wenn man nicht direkt davor steht.	Kinder sind „unbeaufsichtigt“ und es können dadurch negative Situationen entstehen, dies ist jedoch abhängig von den jeweiligen Kindern und Konstellationen	Öfters in diese Ecke mit der Höhle hineinschauen oder wenn möglich sich vermehrt direkt daneben aufzuhalten, damit man Einsicht und Kontrolle hat, was Kinder in der Höhle machen.

Toiletten alle Gruppen (Kinder + Erwachsene)	<p>Einsicht von unten in die Kinder- und Erziehertoiletten.</p> <p>Trennwände sind zwischen den Kindertoiletten zu niedrig.</p> <p>Türen bei Kindertoilette können jederzeit von außen geöffnet werden.</p>		<p>Trennwände bei Kindertoiletten erhöhen.</p> <p>Trennwände bei allen Toiletten nach unten verlängern</p> <p>Riegel an die Kindertoiletten, damit Kinder die Türe von außen nicht öffnen können, solange anderes Kind auf Toilette ist.</p>
Terrassen (grüne, rote und blaue Etage)	<p>Man hat von der Straße bzw. vom Stadtgarten Einsicht auf die Terrasse.</p> <p>Kinder können von vorbeilaufenden Personen beobachtet werden z.B. beim Baden.</p>		<p>Umziehen beim Baden nur im Gebäude (Zimmer), nicht auf Terrasse.</p> <hr/> <hr/>

Terrassen (grüne, rote, blaue Gruppe)	Kinder können am Geländer hochklettern		Geländer erhöhen oder so anpassen, dass Kinder nicht mehr hochklettern können.
Eingangsbereich rote, blaue, gelbe Gruppe	<p>Während der Bring- und Abholzeit kann jeder unbemerkt von außen die Einrichtung betreten.</p> <p>Kinder können unbemerkt die Einrichtung verlassen.</p>	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	<p>Türklinken, wie in grüner Gruppe außer Reichweite (oben an der Türe) der Kinder anbringen.</p> <p>Summer zum Öffnen an die Türen, damit man hört, wenn jemand die Einrichtung betritt.</p> <hr/> <hr/>

Eingangsbereich blaue Gruppe	Man hat von der Gruppenzimmertüre keinen Einblick, wenn jemand die Einrichtung betritt. (Eingang um's Eck). Dadurch können Personen auch unbemerkt in die rote und grüne Gruppe gelangen.		
Dusche blaue Gruppe	Die Dusche hat keinen Sichtschutz und man kann in den Duschbereich einsehen.		Duschvorhang anbringen, damit die Sicht zur Dusche verdeckt ist.

Spielbereich Flur gelbe Gruppe	<p>Kinder sind außerhalb des Gruppenzimmers und haben wenig Aufsicht durch Erzieher.</p> <p>Abstellecke unter der Treppe könnte Gefahren für Kinder darstellen</p>		<p>Türen offen halten und regelmäßig nach Kindern schauen.</p> <p>Absperrung zur Abstellecke unter der Treppe anbringen.</p>
Wickelbereich gelbe Gruppe (für blaue und gelbe Gruppe)	<p>Der Wickelbereich ist räumlich vom Waschraum nicht abgetrennt.</p> <p>Besondere Gefahrenquelle, dass sich im Waschraum die Eingangstüre der gelben Gruppe befindet, in dem Eltern während Bring- und Abholzeit ein- und ausgehen.</p>		<p>Schiebetüre oder Vorhang anbringen als Sichtschutz.</p>

Zaun im Garten und Seiteneingang	Kinder und Eltern können über den Zaun klettern		Bepflanzung des Zaunes, damit man nicht mehr hochklettern kann
Etagenbau	Erzieher sind alleine auf Etage z.B. bei Personalausfall, Kollegin ist im Projekt oder mit anderem Teil der Gruppe beim Turnen oder Garten. Sollte ein Notfall eintreffen so kann Sie nicht gleichzeitig Kollegin aus anderer Gruppe holen und Notruf absetzen.		2. Telefon in der Gruppe oder Handy, damit parallel Kollegin gerufen und Notruf abgegeben werden kann.

Waschbecken alle Etagen	<p>Nur kaltes Wasser zum Hände waschen. Hygiene wird somit bei Kindern nur schwer eingehalten</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>		<p>Warmes Wasser für die Kinder an Waschbecken ermöglichen</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
Personalräume	<p>Es gibt keinen Erzieher-/ Personalraum, in den sich Kolleginnen zurückziehen können oder auch Jacken, Taschen, Wertsachen geschützt deponieren können.</p>		<p>Personalzimmer anbauen</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

5. Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Partizipation bedeutet in unserer Einrichtung, dass jedem Kind angemessen und entsprechend seinem Alter und des Entwicklungsstandes in seinem Alltag betreffend die Möglichkeit gegeben wird, seine Meinung zu äußern und beteiligt zu werden. Denn in einer gelebten Demokratie ist es sehr wichtig, dass man seine Gefühle, Ängste und Bedürfnisse benennen kann und diese von den Mitmenschen wertschätzend wahrgenommen werden. Grundlage für Partizipation im Kindergarten ist Vertrauen sowie ein Zutrauen gegenüber den Kindern. Deshalb werden ihnen verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten angeboten, um ihnen Räume zu ermöglichen, in denen sie sich den Alltag und das Umfeld so schaffen, wie es für sie angebracht und passend ist. Wir, als pädagogische Fachkräfte unterstützen und ermutigen die Kinder darin, ihre eigenen Bedürfnisse, Meinungen und Wünsche wahrzunehmen und mitzuteilen. Natürlich gehört dazu auch die Reflexion der Erzieherinnen, wie Teilhabemöglichkeiten für das einzelne Kind sowie im Gruppenkontext ermöglicht werden können, auch im Hinblick der Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Partizipieren bedeutet ebenfalls mit den Kindern gemeinsame Lösungen für Fragen oder Probleme zu finden.

Partizipation findet sich auf verschiedenen Wegen und Formen in unserer Einrichtung wieder. Beispielsweise dürfen die Kinder bei der Ankunft morgens selbst entscheiden in welchem Spielbereich (Bauecke, Kreativbereich, Rollenspielbereich, etc.) und mit wem sie spielen möchten. Beim Essen entscheiden sie, an welchen Platz am Tisch sie sich setzen möchten. Wenn es vom Tagesablauf möglich ist können die Kinder auch selbst bestimmen, ob sie nach draußen gehen oder sie im Zimmer weiterspielen. Nach Möglichkeit kann auch die Gesamtgruppe im Abstimmungsprozess entscheiden, ob sie beispielsweise in den Garten, auf die Terrasse oder in den Stadtgarten gehen. Die Kinder können ihre Bedürfnisse und Wünsche im Morgenkreis, Gesprächskreis aber auch im Einzelgespräch mit den Erziehern äußern. Auch bei der Erstellung der Gruppenregeln, die sich oft aus Situationen heraus begeben werden die Kinder involviert bei der Besprechung, Erarbeitung und Umsetzung.

Partizipation fördert das Selbstbewusstsein und die Kinder lernen, dass die Entscheidungen, die sie treffen Einfluss auf ihr Leben haben und dies eine Verantwortung mit sich bringt. Sie erleben sich als selbstwirksam.

Partizipation – aktive Beteiligung beinhaltet auch die Möglichkeit Kritik und Anregungen oder Verbesserungsvorschläge zu äußern. Dafür ist eine offene Kommunikation, beschwerdefreundliche Haltung und eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens notwendig. Kinder, Eltern und Mitarbeiter haben bei uns in der Einrichtung das Recht und die Möglichkeit Kritik zu äußern.

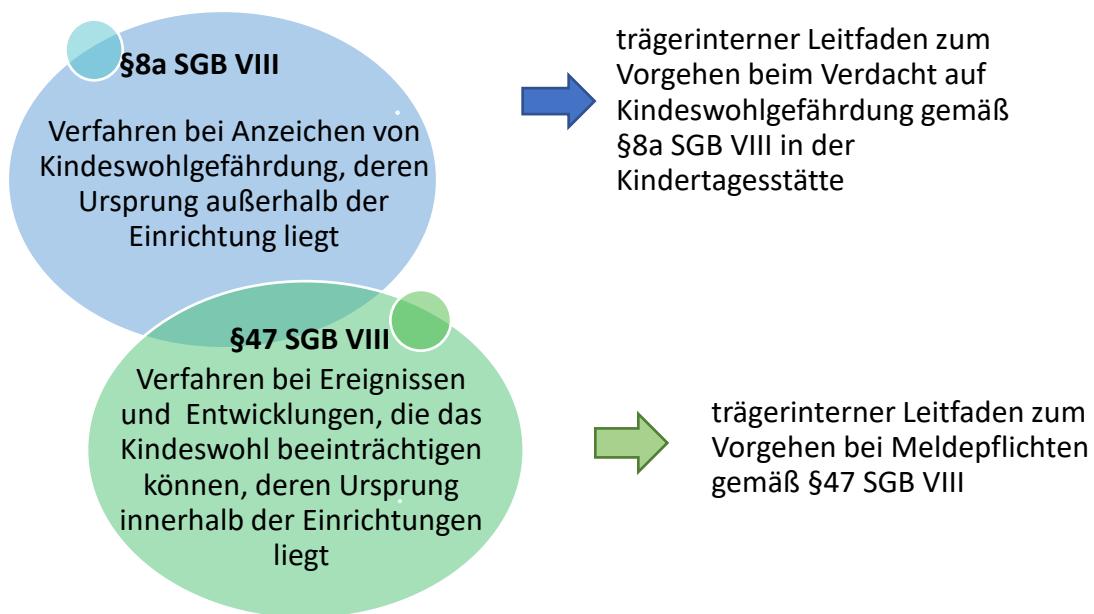
In der Regel wird eine Beschwerde mündlich oder schriftlich mitgeteilt. Bei Kindern geschieht dies meist mündlich, da sie noch nicht schreiben können. Dies geschieht entweder im persönlichen Gespräch mit den Erziehern oder auch im gemeinsamen Morgen- bzw. Gesprächskreis. Jedoch nicht nur verbale Äußerungen, sondern auch Weinen, Wut, Aggressionen sowie sich zurückziehen können ein Ausdruck von Unzufriedenheit/Beschwerde sein. Deshalb beobachten die pädagogischen Fachkräfte das Verhalten der Kinder und nehmen auch nonverbale Ausdrucksformen wahr. Achtsamkeit, Wertschätzung und eine sensible Gesprächskultur der Erzieher sind hierbei besonders wichtig. Das schafft Vertrauen und die Kinder erleben, dass wenn sie Kritik und ihre Meinung äußern, wenn sie sich beispielsweise ungerecht behandelt fühlen, in Konflikten oder anderen Belangen, diese ernst genommen werden und sie keine Angst davor haben müssen. Eine weitere Möglichkeit für die Kinder sich zu beschweren ist die Kommunikation über die Eltern. Gerade für Kinder, die eine andere Muttersprache haben oder für jüngere Kinder ist dieser Weg manchmal einfacher. Zusammen wird dann mit dem Kind die belastende Situation besprochen und Lösungen erarbeitet.

Auch Eltern haben natürlich das Recht in unserer Einrichtung Kritik oder Beschwerden zu äußern. Für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pädagogen ist dies für eine gelingende Erziehungspartnerschaft sehr wichtig. Dabei ist Grundregel ein gegenseitiger respektvoller Umgang auf Augenhöhe, indem zum Wohle des einzelnen Kindes oder der Kindergruppe nach Lösungen gesucht wird. Sie haben verschiedene Möglichkeiten ihre Anliegen vorzubringen. Dies kann bei Tür- und Angelgesprächen, bei Entwicklungsgesprächen aber auch durch den Elternbeirat vorgetragen werden. Selbstverständlich können sich Eltern auch an die Kindergartenleitung oder an den Träger wenden.

Natürlich haben auch die Mitarbeiter das Recht Kritik zu äußern. Dazu können sie das Gespräch direkt mit der Kollegin suchen oder sich mit ihrem Anliegen an die Leitung wenden. Auch der Träger und der Personalrat steht zur Äußerung von Kritik oder Anregungen jederzeit zur Verfügung.

6. Was sind meldepflichtige Ereignisse bei Vorfällen gemäß § 47 SGB VIII (Meldepflichten- hier: bei Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen)

1. Abgrenzung §8a und §47 SGB VIII:



2. **Meldepflichten zum Kinderschutz: Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden**
(Aufzählung dient der Orientierung und ist nicht abschließend oder vollständig)



KVJS: Der Gesetzgeber möchte sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann

Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können.

Beispiele für mögliche Vorfälle in der Einrichtung bei:

- **Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder/ Jugendlichen**

z.B. verursachte oder begünstigte Unfälle, Aufsichtspflichtverletzungen, seelische Verletzungen wie unzulässige Strafmaßnahmen/ herabwürdigende Erziehungsstile, Verletzung der Rechte von Kindern/ Jugendlichen, fragwürdige Zurechnungsfähigkeit durch persönliche Instabilität/ Rauschmittelabhängigkeit, sexuelle Gewalt oder sexuell grenzverletzendes Verhalten ggü. Kindern, körperliche Verletzungen wie Schlagen oder Treten, verursachte oder begünstigte Übergriffe/ Gewalttätigkeiten, Zugehörigkeit des Mitarbeitenden zu einer Sekte/ extremistischen Vereinigung, Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis, andere Straftaten/ Strafverfolgung (Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der

Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine evt. fehlende persönliche Eignung geben

- **Gefährdungen/ Schädigungen durch zu betreuende Kinder/ Jugendliche und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern/ Jugendlichen**

z.B. gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung(sversuche), sexuelle Gewalt oder sexuell grenzverletzendes Verhalten, Körperverletzung, unerlaubtes Verlassen der Einrichtung, Angriffe auf Mitarbeiter, sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

3. Instrumente des KVJS (§§45/48 SGB VIII)

- Beratung des Trägers zu den Möglichkeiten der Mängelbeseitigung
- Örtliche Prüfung nach den Erfordernissen des Einzelfalls, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen
- Zur Sicherung des Kindeswohls können nachträgliche Auflagen erteilt werden, z.B.
 - ➔ Aufhebung der Betriebserlaubnis
 - ➔ Aussprechen von Tätigkeitsuntersagung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einrichtungsleitung/ Mitarbeitende nicht die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung besitzt

7. Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf Vorfälle gemäß §47 SGB VIII in der Einrichtung

In allen Fällen, in denen Ereignisse das Wohl einzelner oder mehrerer Kinder gefährden, gilt es, Ruhe zu bewahren. Der Schutz der Kinder/ des Kindes steht immer im Vordergrund. Der enge Austausch zwischen Einrichtung und Träger ist grundlegend wichtig.

In der Einrichtung wird ein meldepflichtiger Vorfall gemäß §47 SGB VIII bekannt

Nutzen Sie zur Dokumentation den Dokumentationsbogen 1



Sofortige Weitergabe an die Einrichtungsleitung, die die Dokumentation **am Tag der Meldung** an Frau Scheibe und Frau Kunle weitergibt
Sollte das Fehlverhalten von der Leitung ausgehen, erfolgt die Meldung durch eine pädagogische Fachkraft



Sofortige Weitergabe der Dokumentation an den Amtsleiter **am Tag der Meldung**

Nutzen Sie zur Dokumentation den Dokumentationsbogen 2



Entscheidung durch den Träger, ob eine sofortige Meldung an den KVJS erfolgen muss, Rückmeldung an die Einrichtung



Aufarbeitung des Vorfalls mit allen Beteiligten, Klärung möglicher interner Veränderungsbedarfe

8. Was sind „gewichtige Anhaltspunkte“ bzgl. der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß §8a SGB VIII

Kinderschutz kann nur gelingen, wenn im Team über Verdachtsmomente ein konstruktiver Austausch erfolgen kann.



Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

diese Liste ist als Orientierungshilfe gedacht und ist keine vollständige Übersicht. Die Anhaltspunkte müssen je nach Alter und Kontext betrachtet werden; Hinweise können z.B. aus eigenen Beobachtungen oder aus Erzählungen der Kinder in der Kita stammen:

1. Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache (z.B. Striemen, Blutergüsse, Narben, Verbrennungen, Knochenbrüche), häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund angeblicher Unfälle
- Starke Unterernährung
- Fehlende Körperhygiene
- Häufiger witterungsunangemessene, nicht altersgemäße oder verschmutzte Kleidung

2. Verhalten des Kindes

- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben häufig der Schule fern
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf
- Kind wirkt berauscht oder benommen oder in seinen Handlungen unkoordiniert
- Kind begeht Straftaten
- Apathisches oder stark verängstigtes/ verändertes Verhalten des Kindes z.B. gegenüber den Erziehungspersonen
- Gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen

3. Verhalten der Personen der häuslichen Gemeinschaft

- Nicht ausreichende oder unregelmäßige Bereitstellung von Nahrung
- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und/ oder gegenüber dem Kind z.B. aus Erzählungen vom Kind
- Wiederholtes Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gesundheitsfürsorge und -versorgung, z.B. nicht Erkennen oder Nichtbehandlung von Erkrankungen
- Verweigerung der Förderung
- Dem Kind wird übermäßig Verantwortung übertragen (z.B. für ein Geschwisterkind)
- Eltern reagieren unangemessen auf kindliche Bedürfnisse z.B. nach Nähe, Trost, Grenzsetzung
- Isolierung des Kindes
- Geistige oder körperliche Behinderung/ psychische Erkrankung der Erziehungspersonen, die sie an der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages hindern. WICHTIG: die Behandlung oder Hilfe von Dritten wird verweigert.
- Berauschte/ benommene oder eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Eltern, die auf Substanzmissbrauch hindeuten können (Alkohol, Medikamente, Drogen)
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild der Erziehungsperson (reagiert nicht auf Ansprache)
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut offensichtlich ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten o.ä. eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)
- Gewährung des Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien z.B. über Tablet, Spiele

4. Soziale Situation

- Fehlende Krankenversicherung
- Fehlende Tagesstruktur- insbesondere Tag- Nachtrhythmus)
- Existentielle finanzielle Notlagen
- Isolation der Familie

5. Wohnsituation

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist vermüllt, verdreckt, verschimmelt
- Wohnung weist Spuren äußerer Gewaltanwendungen auf (z.B. beschädigte Türen)
- nicht beseitigte Gefahren im Haushalt (z.B. offene Steckdosen, defekte Stromkabel, herumliegendes Spritzbesteck, ungesicherter Zugang zu Medikamenten/ Alkohol/ Drogen oder scharfen Gegenständen)

- Zu geringer Wohnraum, fehlender eigener Schlafplatz für das Kind
- Fehlende oder defekte Heizung, kein Strom, kein fließendes Wasser
- Gesundheitsschädliche Tierhaltung
- Fehlen von jeglichem Spielmaterial

9. Leitfaden zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII in der Kindertagesstätte

Es ist notwendig, alle durchgeführten Schritte der Vorgehensweise für den vorliegenden Fall zu dokumentieren.

1. Wahrnehmen/ Erkennen und Dokumentieren von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch eine/n Erzieher/in
Nutzen Sie zur Dokumentation den Dokumentationsbogen 1



2. Die/ der Erzieher/in informieren die Leitung und den Träger (Frau Scheibe/ Frau Kunle über diese erfolgt die Meldung bei der Amtsleitung Hauptamt und beim Bürgermeister): gemeinsame Einschätzung im Rahmen der kollegialen Beratung
Nutzen Sie zur Dokumentation den Dokumentationsbogen 2

Entscheidung: ist Beratung durch eine IEF (Insoweit Erfahrene Fachkraft) nötig



Ja: Einschaltung einer IEF ?

Nein: Weitere Beobachtung oder Beendigung

3. Bei Einschaltung einer IEF: anonymisierte gemeinsame Risikoeinschätzung,
Nutzen Sie zur Dokumentation den Dokumentationsbogen 3
Entscheidung: Ist die Einschaltung des Jugendamtes erforderlich?

Ja: Mitteilung gem. §8a an Jugendamt

Nein je nach Ergebnis:
Beendigung oder Hilfsangebot

4. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, ggf. überprüfbare Zielvereinbarungen aufstellen (Teilnahme Fachamt, Leitung und betroffene Erzieherin)
Auswertung mit den Personensorgeberechtigten: wurden die Ziele erreicht?
Nutzen Sie zur Dokumentation den Dokumentationsbogen 4

Ja: Beobachtung oder Beendigung

Nein: kollegiale Beratung zum weiteren Vorgehen, ggf. erneutes Einschalten einer IEF analog Punkt 2

10. Prävention

Das Kindeswohl steht in der täglichen Arbeit bei uns im Mittelpunkt. Unsere Aufgabe ist es die uns anvertrauten Kinder vor Grenzüberschreitungen (körperlich, sexuell, seelisch) jeglicher Art zu schützen. Um solche Grenzüberschreitungen zu vermeiden gibt es verschiedene Präventionsmaßnahmen in unserer Einrichtung:

- Vor der Einstellung von neuem Personal muss vom Bewerber ein erweitertes Führungszeugnis beim Träger vorgelegt werden. Dies gilt auch für Zusatzkräfte und weitere Kooperationspartner wie Z.B. TV Engen, die in der Einrichtung tätig sind.
- Erwerb und Auffrischung von Fachwissen durch regelmäßige Fortbildungen zum Thema Kinderschutz alle 2-3 Jahre.
- Bei Vorstellungsgesprächen wird das Thema Kinderschutz thematisiert und das Gewaltschutzkonzept verbunden mit dem Verhaltenskodex vorgestellt.
- Die Selbstverpflichtungserklärung muss von jedem Mitarbeiter unterzeichnet werden (auch von Auszubildenden, Zusatzkräften, Kooperationspartner wie TV Engen, Grundschule die regelmäßig in der Einrichtung tätig sind).
- Das Schutzkonzept wird jährlich zu Beginn des neuen Kindergartenjahres im Team überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Hierbei ist wichtig das eigene Verhalten immer wieder zu reflektieren.
- Offener Austausch in Teamsitzungen und Gesprächen, dazu gehört Wertschätzung und Solidarität im Team, sich in schwierigen Situationen beizustehen und sich gegenseitig zu helfen und zu entlasten.
- Jede Gruppe hat eine aktuelle Ausfertigung des Gewaltschutzkonzeptes vorliegen, sodass es für jeden Mitarbeiter jederzeit zugänglich ist. Außerdem befindet sich zudem eine Ausfertigung im Büro der Leitung, das ebenfalls den Kollegen/Eltern zur Einsicht zur Verfügung steht.
- Vermittlung Eltern – Gewaltschutzkonzept wird Eltern vorgestellt bei Neuaufnahmen im Rahmen der Anmeldung des Kindes bei den Aufnahmegesprächen.
- Der Träger stellt das Konzept auf die Homepage, sodass es auch außerhalb der Einrichtung zugänglich ist und für jedermann Einsicht gewährleistet werden kann.

11. Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden

Erweist sich ein Verdacht gegen KollegInnen nach sorgfältiger (evtl. auch juristischer) Klärung als unbegründet, muss der betroffene Mitarbeitende rehabilitiert und der gute Ruf der Einrichtung wiederhergestellt werden.

Folgende Maßnahmen dazu werden ergriffen:

Der Träger oder die Einrichtungsleitung verfasst eine schriftliche Erklärung über das Bedauern der Vorwürfe sowie über die Tatsache, dass diese unbegründet waren. Die Übergabe an den zu Unrecht Beschuldigten erfolgt nach Absprache mit der/ dem Betroffenen in einem für sie/ ihm geeigneten Rahmen.

Es erfolgt eine Information in schriftlicher oder mündlicher Form zum Zwecke der Rehabilitation an alle Mitarbeitenden, die im beruflichen Kontext Kenntnis von dem Verdacht hatten und an die Eltern der Einrichtung (z.B. in Form eines Elternabends oder eines Elternbriefes) mit dem Hinweis, dass zu keiner Zeit eine Gefahr von der beschuldigten Person ausgegangen ist. Verbunden wird dies von Trägerseite mit der dringenden Bitte, Rufschädigung gegen den/die Betroffene und die Einrichtung zu unterlassen.

Sollte der Verdacht gegen die/den Mitarbeitenden in die Presse und/oder die sozialen Medien gelangt sein, sorgt auch dort der Träger in Absprache mit der Einrichtung für Maßnahmen der Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person und des Kindergartens. Es erfolgt die Erklärung, dass der Verdacht sorgfältig geprüft und sich als unberechtigt erwiesen hat, um den Ruf der Einrichtung wiederherzustellen.

Der Träger unterstützt die Aufarbeitung der Geschehnisse rund um die Verdächtigung. Dies bezieht sich sowohl auf die zu Unrecht verdächtigte Person selber als auch auf das betroffene KiTa-Team. Er bietet Unterstützung zur Wiederherstellung der Vertrauensbasis. Dies kann, je nach Wunsch, z.B. in Form von Mitarbeitergesprächen, Supervision und/ oder einer professionell geleiteten Abschlussrunde geschehen.

Die Leitung und das KiTa-Team werden den Fall zum Anlass nehmen, die vorhandenen Strukturen (die einen Übergriff zumindest theoretisch erlaubt hätten) zu überarbeiten um die Kinder und die Mitarbeitenden noch besser schützen zu können.

12. Qualitätssicherung

Das Schutzkonzept ist ein immer fortlaufender Prozess und wird jährlich zu Beginn des neuen Kindergartenjahres auf Aktualität überprüft. Ein wichtiger Aspekt ist die kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Inhalten an Planungstagen oder Teambesprechungen sowie bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeitern. Durch die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept bleibt es bei allen Beteiligten präsent, wird in die pädagogische Arbeit integriert und im Alltag somit gelebt. Verantwortliche hierfür ist die Leitung bzw. stellv. Leitung der Einrichtung. Grundvoraussetzung für die Umsetzung ist ein respektvoller Umgang zwischen allen Beteiligten und eine positive wertschätzende Fehler- und Kommunikationskultur in der Praxis.

13. Kooperationspartner

Insoweit erfahrene Fachkräfte für Personen außerhalb der Jugendhilfe bzw. Menschen, welche durch ihre berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern zu tun haben oder in Kontakt kommen (§ 8b SGB VIII):

Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Konstanz
für Kinder, Jugendliche und Eltern
Otto-Blesch-Str. 49
78315 Radolfzell
Tel. 07531/800-3211
pbradolfzell@LRAKN.de

Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Konstanz
für Kinder, Jugendliche und Eltern
Maggistr. 7
78224 Singen
Tel. 07531/800-3311
pbsingen@LRAKN.de

Jugendamt:

Landratsamt Konstanz – Amt für Kinder, Jugend und Familie
Otto-Blesch-Str. 49
78315 Radolfzell
Tel. 07531/800-2700
jugendamt@LRAKN.de

Vertrauensstelle:

Beratungs- und Vertrauensstelle bei Kindesmisshandlung und sex.
Missbrauch
Wollmatingerstr. 22
78467 Konstanz
Tel. 07531/3632620
vertrauensstelle.konstanz@diakonie.ekiba.de

Polizei Engen:

Telefon: 07733 94090

Fachberatungsstelle in der Nähe:
<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/>

Hilfetelefon sexueller Missbrauch:
08002255530 (bundesweit, kostenfrei, anonym)
www.hilfetelefon-missbrauch.de

Hilfen für von (sexualisierter)Gewalt betroffene Kinder und Erwachsene im Umfeld:
www.kein-kind-alleine-lassen.de

Weißen Ring:
WEISSE RING e. V.

Wir haben noch weitere Kooperationspartner. Diese sind im pädagogischen Konzept aufgeführt.

14. Anlage



Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes in den städtischen Kindertagesstätten

Vorname, Name: _____

Anschrift: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Hiermit versichere ich,

dass ich nicht wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde und gegen mich kein Anfangsverdacht oder Ermittlungsverfahren anhängig ist:

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen), §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

Die Bedeutung der aufgeführten Paragraphen ist im Schutzkonzept unter dem Titel „Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag“ aufgeführt.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.

- Ich toleriere kein abwertendes, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in verbaler oder nonverbaler Form. Ich selbst verzichte auf solches Verhalten und beziehe dagegen Stellung.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und bringen ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Schutzbefohlene im Alltag, bei Angeboten und Projekten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informieren ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.
- Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, die entsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
- Ich kenne die Ablaufpläne, wurde geschult und weiß, wie ich Kinder schützen kann.
- Ich stehe für den Schutz des Teams und der mir anvertrauten Schutzbefohlenen.
- Fühle ich mich in Bezug auf Maßnahmen und Abläufe verunsichert, spreche ich die Situation im Kollegium an und hole mir Unterstützung.

Ich habe das gesamte Schutzkonzept, die Ablaufpläne und den Verhaltenskodex gelesen und stimme sämtlichen aufgeföhrten Inhalten zu. Ich verpflichte mich, gemäß diesen Inhalten zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift

1. Dokumentation beim Verdacht auf Vorfälle gemäß §47 SGB VIII

(siehe Leitfaden zum Vorgehen bei Vorfällen gemäß §47 SGB VIII in der Einrichtung Punkt 1)

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an den KVJS eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss

1. Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Einrichtung:

Name und Funktion der dokumentierenden Fachkraft (z.B. Leitung, Gruppenerz.):

Name und Alter vom Kind: _____

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Aufenthalt des Kindes: bei den Eltern oder:

2. Daten der weiteren beteiligten Personen:

- in der Einrichtung betreutes Kind
- Mitarbeiter/ Mitarbeiterin in der Einrichtung

Name der weiteren beteiligten Person (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten bei in der Einrichtung betreutem Kind/ Funktion bei Mitarbeitenden in der Einrichtung):

3. Darstellung Sachverhalt:

3.1. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen (Datum): _____

3.2. Meldung an die Einrichtung (Datum): _____

3.3. Von wem wurde der Vorfall beobachtet:

(Name und Funktion z.B. Kind/ Eltern/ Elternrat/ andere Person):

3.4. Wer hat die Beobachtung der Einrichtung gemeldet:

(Name und Funktion z.B. Kind/ Eltern/ Elternrat/ andere Person)

3.5. Wer war am Vorfall beteiligt:

(Name und Funktion z.B. Kind/er, Erzieher/in, Hausmeister)

3.6. Was wurde beobachtet:

4. Sind die Personensorgeberechtigten über den Vorfall informiert?

ja, am (Datum) _____ nein

Durch wen wurden die Personensorgeberechtigten informiert (Name und Funktion):

5. Wurde bereits mit dem/ den betroffenen Kind/ern gesprochen?

ACHTUNG: sensibel vorgehen, keine Befragung; Kindern vermitteln, dass sich die Erwachsenen um den Vorfall kümmern, Sicherheit vermitteln

ja, am (Datum) _____ nein

6. Weitergabe an Einrichtungsleitung: (Datum) _____

7. Weitergabe an das Fachamt Frau Scheibe/ Frau Kunle: (Datum und Name der weitergebenden Person)

8. Anmerkungen/ Ergänzungen:

Ort und Datum: _____

Unterschrift der dokumentierenden Fachkraft: _____

Kenntnisnahme Leitung: _____

2. Dokumentation beim Verdacht auf Vorfälle gemäß §47 SGB VIII

(siehe Leitfaden zum Vorgehen bei Vorfällen gemäß §47 SGB VIII in der Einrichtung Punkt 2)

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an den KVJS eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss

1. Name des Kindes und betreuende Einrichtung:

2. Trägerberatung:

Termin: _____

Teilnehmer: _____

Darstellung des beobachteten Sachverhaltes (aus Dokumentationsbogen 1), ggf. ergänzende Informationen:

weiteres Vorgehen/ welche Maßnahmen werden ergriffen/ Verantwortliche:

3. Weitergabe an den KVJS:

ja (Datum/ durch wen):

nein

**4. Aufarbeitung des Vorfalls/ Aktueller Stand / Klärung möglicher interner
Veränderungsbedarfe und Verantwortlichkeiten: (Datum/ geplante Teilnehmer)**

Ort und Datum: _____

Unterschriften der Teilnehmenden: _____

1. Dokumentation beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß

§8a SGB VIII (siehe Leitfaden zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Punkt 1)

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an das Jugendamt eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss

1. Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Einrichtung:

Name der dokumentierenden Fachkraft:

Name und Alter vom Kind:

Zur Anonymisierung verwendete Vorgangsnummer:

Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Aufenthalt des Kindes: bei den Eltern oder:

2. Darstellung Sachverhalt:

2.1. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen:

einmalig am: _____

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

2.2. Was wurde beobachtet:

2.3. Einschätzung der Beobachtung:

2.4. Weiteres Vorgehen (Welcher Vorgesetzte wird wann informiert):

Ort und Datum: _____

Unterschrift der dokumentierenden Fachkraft: _____

Kenntnisnahme Leitung: _____

2. Dokumentation beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß

§8a SGB VIII (siehe Leitfaden zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Punkt 2)

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an das Jugendamt eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss

- 1. Name des Kindes und Angabe der zur Anonymisierung verwendeten Vorgangsnummer:**

- 2. Welcher Vorgesetzte wurde wann informiert:**

- 3. Ergebnis dieser Rücksprache:**

- 4. Kollegiale Beratung:**

Termin: _____

Teilnehmer: _____

Darstellung des beobachteten Sachverhaltes (aus Dokumentationsbogen 1), ggf. ergänzende Informationen:

Einschätzung zu gewichtigen Anhaltspunkten (gibt es eine gegenwärtige konkrete Gefahrenlage für das Kind; was ist der erhebliche/ zu erwartende Schaden- Prognose; wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt; weiteres Vorgehen):

Welchen Ressourcen/ Schutzfaktoren gibt es in der Familie (Bedingungen, die die Auswirkungen negativer Einflüsse abschwächen können z.B. Vereinszugehörigkeit, soziale Integration, Zusammenhalt in der Familie, kommunikative und/ oder soziale Kompetenzen)

5. Wie kann das Kooperationsverhalten der Personensorgeberechtigten eingeschätzt werden:

- kooperativ
 nicht kooperativ
 sonstiges und Anmerkungen: _____

6. Ist das Kindeswohl gefährdet?

- ja nein

7. Form der Misshandlung:

- Vernachlässigung körperliche Misshandlung
 seelische Misshandlung sexueller Missbrauch

8. Hinzuziehen einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF):

- ja nein

Wenn ja- durch wen: _____

Zeitpunkt: _____

Wenn Nein- weiteres Vorgehen/ Verantwortliche:

Ort und Datum: _____

Unterschriften der Teilnehmer: _____

3. Dokumentation beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß

§8a SGB VIII (siehe Leitfaden zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Punkt 3-Hinzuziehen einer IEF)

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an das Jugendamt eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss.

Die IEF Beratung erfolgt anonymisiert: es werden nur Name und Alter des betroffenen Kindes/Jugendlichen angegeben!

- ## **1. Angabe der zur Anonymisierung verwendeten Vorgangsnummer:**

- ## **2. Angaben zur hinzugezogenen IEF (Name und Institution):**

Digitized by srujanika@gmail.com

- ### **3. IEF Beratung:**

Ort und Datum:

Teilnehmer:

- #### **4. Darstellung der zu beurteilenden Situation:**

- ## 5. Ergebnis der Beratung:

- keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf
 - keine Kinderwohlgefährdung mit Hilfebedarf

Kindeswohlgefährdung

6. weiteres Vorgehen/ Verantwortliche:

Ort und Datum: _____

Unterschrift Protokollant: _____

4. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an das Jugendamt eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss.

- 1. Name des Kindes und Angabe der zur Anonymisierung verwendeten Vorgangsnummer:**

- 2. Teilnehmende:** _____

- 3. Anlass des Gespräches:**

- 4. Sichtweisen:**

Einrichtung: _____

Personensorgeberechtigte: _____

- 5. Gemeinsame Ziele:**

6. Ideen zur Lösung mit Verantwortlichem:

7. Termin zur Auswertung: _____

Ort und Datum: _____

Unterschriften: _____

8. Auswertung zum Erreichen der gemeinsamen Ziele:

Was wurde bisher erreicht?

An welchen Zielen soll ggf. weitergearbeitet werden/ erneute Auswertung am?

Ort und Datum: _____

Unterschriften: _____